

**3. Änderung**  
**der**  
**Satzung der**  
**Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover**

**§ 1**  
**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgende neue Ziffer 8 eingefügt:

„8. Ausgleichbeträge gemäß § 15 Abs. 3a“

Ziffer 8 wird zu Ziffer 9.

*Begründung:*  
*Folgeänderung zu Nr. 4*

2. In § 13 Abs. 3 wird folgender Buchstabe f) eingefügt:

„f) der Kasse mitzuteilen, wenn es als Mitglied im Abrechnungsverband I Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.“

*Begründung:*  
*Folgeänderung zu Nr. 4 eine Erweiterung der Mitteilungspflichten ist erforderlich, um die jetzt in § 15 Abs. 3a vorgesehene Regelung durchführen zu können.*

3. § 14 Abs. 4 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

*Begründung:*  
*Folgeänderung zu Nr. 4 die Regelungen können gestrichen werden, da § 15 Abs. 3a sachlich an die Stelle der Sätze 2 und 3 tritt.*

4. § 15 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„( 3a ) <sup>1</sup>Werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen einem Mitglied im Abrechnungsverband I mit einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, entweder Arbeitsverhältnisse übertragen oder von diesem Arbeitgeber mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds Arbeitsverhältnisse begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften den anteiligen Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Pflichtversicherten- und Rentenbestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Abs. 5 Satz 3 entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der

andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Abs. 5 geschlossen hat. Die Kasse kann von der Erhebung des Ausgleichsbetrages absehen, wenn mit diesem Verzicht keine wesentlichen finanziellen Ausfälle verbunden sind.“

*Begründung:*

*Die bisherige Kündigungsregelung in § 14 Abs. 4 S. 2 und 3 hat sich in der Praxis als schwer durchführbar erwiesen und entspricht nicht in angemessener Weise dem Auftrag der Zusatzversorgungskassen, die tarifvertragliche Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes durchzuführen. Baut ein Mitglied durch gezielte strukturelle Maßnahmen den Bestand seiner pflichtversicherten Arbeitnehmer ab, so vermindert sich damit gleichzeitig die Umlagebemessungsgrundlage, deren Erhalt für die Durchführung des Abschnittdeckungsverfahrens notwendig ist. Die Kündigung ist in derartigen Fällen kein adäquates Gegenmittel. Vielmehr soll das Mitglied der Solidargemeinschaft erhalten bleiben, allerdings dann auch verpflichtet sein, die Nachteile, die für die Solidargemeinschaft mit derartigen Strukturmaßnahmen verbunden sind, durch Zahlung eines anteiligen Ausgleichsbetrages auszugleichen. Bei der jetzt vorgesehenen Regelung besteht für das Mitglied nicht mehr das Risiko, für seine tarifvertragliche Zusatzversorgung außerhalb einer kommunalen Zusatzversorgungskasse selbst verantwortlich zu sein, da es eine Kündigung auch bei Personalabbau nicht mehr zu befürchten hat. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages tritt nicht ein, wenn der Pflichtversicherte aus eigenem Antrieb einen Arbeitgeberwechsel vornimmt oder ein Arbeitnehmer aus sonstigen Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet und der Arbeitgeber die Stelle nicht neu besetzt. Die Regelung erfasst ausschließlich Fälle, in denen Arbeitnehmer durch Vereinbarung der beteiligten Arbeitgeber untereinander von einem Arbeitgeber übernommen werden, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I der Kasse ist.*

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

*Anmerkung: Die Begründungen (aus AKA-Mustersatzung) sind nicht Bestandteil der Beschlussfassung.*